

Allgemeine Lieferbedingungen für Software, Systeme und Lösungen

K.I.S. e.U.

(Kurzbezeichnung im Folgenden: „KIS“)

Stand: Mai 2014

Geltungsbereich, allgemeine Bedingungen

Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen für Software, Systeme und Lösungen (ALBSSL) der K.I.S. e.U. nicht anders angegeben, gelten zusätzlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie die „Allgemeinen

Service- und Montagebedingungen“ der K.I.S. e.U. (www.k-i-s.at). Subsidiär gelten die „Softwarebedingungen“, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils zu Vertragsabschluss gültigen Fassung (www.feei.at).

I. SOFTWARE

1. Allgemeines

1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für von KIS erstellte Anwendersoftware (SPS, SCADA etc.) im Zuge eines Einzeloder Projektauftrages.

2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte an der von KIS gelieferten Software. Das Abändern oder Duplizieren von Teilen oder des Gesamten ist unstatthaft oder bedarf der schriftlichen Zustimmung von KIS. Andererseits kann die Software von KIS mehrfach verwertet werden.

3. Erstellung

3.1 Die Software wird nach den vereinbarten schriftlichen Angaben (Pflichtenheft) des Auftraggebers erstellt. Müssen diese von KIS erweitert und überarbeitet werden, so muss vor Beginn der Programmerstellung diese Fassung vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und gegengezeichnet freigegeben werden. Stillschweigen dazu – nach angemessener Bearbeitungsfrist – gilt ebenfalls als Einverständnis. Diese zusätzlichen Klärungen können einen wesentlichen Einfluss auf den Preis und die Lieferzeit der Software nehmen. Danach auftretende Änderungswünsche führen zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen.

3.2 KIS behält sich das Recht der Wahl der zur Anwendung kommenden Programmiersprache vor. Etwaige Wünsche oder Forderungen des Auftraggebers müssen im Zuge der Auftragserteilung, spätestens jedoch vor der Erstellung des Pflichtenheftes bekannt gegeben werden und können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3 Die Abnahme erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Lieferung bzw. Inbetriebnahme, ansonsten gilt die Software als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme abzulehnen.

4. Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung auf die Software beginnt mit dem Abnahmedatum und beträgt 6 Monate.

4.2 Nicht mit KIS abgesprochene und vereinbarte Eingriffe bzw. Änderungen durch den Auftraggeber bzw. Dritte an der von KIS erstellten Software haben den sofortigen Gewährleistungs- oder Garantieverlust sowie den Haftungsausschluss zur Folge.

5. Mängel

5.1 Allfällige reproduzierbare Mängel sind vom Auftraggeber schriftlich zu dokumentieren und an KIS weiterzuleiten.

Diese werden in angemessener Frist und innerhalb der Dienstzeiten von KIS behoben, wobei alle zur Untersuchung und Behebung erforderlichen Maßnahmen vom Auftraggeber zu treffen sind. Sämtliche Reisekosten, Überstunden und Nächtigungen sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

5.2 Die Anlage wird gewissenhaft projektiert und programmiert. KIS haftet jedoch nicht für Folge- und Vermögensschäden, sowie für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsenverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber.

6. Leistungsumfang

6.1 Die Enddokumentation wird von KIS in angemessener Frist nach der Abnahme auf einem elektronischen Datenträger an den Auftraggeber geliefert und umfasst die Funktionsbeschreibung sowie das Anwenderprogramm.

6.2 Arbeiten während der Software-Inbetriebnahme, die über den Leistungsumfang des Auftrags hinausgehen, sowie Warte- bzw. Stillstandszeiten, welche nicht im Bereich von KIS liegen, werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen von KIS in Rechnung gestellt. Basis für diese Abrechnung sind von KIS erstellte und vom Auftraggeber zu bestätigende Leistungsnachweise.

6.3 Um eine effiziente Inbetriebnahme von kundenseitig beigestellten Geräten zu ermöglichen, muss KIS ein Fachmann der jeweiligen Lieferfirma während der Inbetriebnahme als Ansprechpartner für Auskünfte bzw. Supportleistungen zur Verfügung stehen.

II. SYSTEME UND LÖSUNGEN

1. Angebote

1.1. Angebote für Lösungen oder Systeme werden auf Basis von Vorgaben des Käufers erstellt. Diese müssen alle erforderlichen Informationen betreffend Funktionen des Systems/der Lösung enthalten, insbesondere:

- die erwarteten Funktionalitäten des Systems/der Lösung;
- Installations- und Umgebungsbedingungen;
- die Art und die Bedingungen der Prüfungen, die durch den Besteller durchgeführt werden.

1.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Angebotsgültigkeit 1 Monat ab Abgabe.

1.3. Sollte die Bestellung anderwärtig erfolgen, sind sämtliche Angebots- und Projektunterlagen innerhalb von maximal 15 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit an KIS zu retournieren.

1.4. Im Falle außergewöhnlich hoher Komplexität der Anfrage bzw. des Aufwandes zur Erstellung des Angebotes,

kann der Aufwand für die Angebotserstellung von KIS im Angebot ausgewiesen werden. Sollte die Bestellung anderwärtig erfolgen, kann dieser Aufwand dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

2. Technische Unterstützung bei der Inbetriebnahme

2.1 Für Vor-Ort-Einsätze von Technikern von KIS im Zusammenhang mit Systemen/Lösungen gilt sinngemäß, ergänzend zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen für Software, Systeme und Lösungen, Punkt III (Mitwirkungsobliegenheiten des Bestellers) der Allgemeinen Service- und Montagebedingungen der K.I.S. e.U.. in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

2.2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind im Verkaufspreis für das System/die Lösung weder Kosten für Arbeitszeit wie z. B. Zusammenbau, Installation oder Inbetriebnahme, noch Ersatzteilkosten enthalten.

2.3. Für Vor-Ort-Einsätze von Technikern von KIS hat der Käufer vor Beginn des Einsatzes die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Käufer ermöglicht und gestattet KIS den Zugang zum Service- oder Montageort. Des Weiteren hat der Käufer die für die Durchführung der Service- oder Montageleistungen notwendigen technischen Einrichtungen wie insbesondere Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen sowie sonstige von KIS angeforderte Einrichtungen oder angefordertes Hilfspersonal und Hilfsmaterial bereit- und KIS in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2.4. Der Käufer ist gemäß §8 ASchG verpflichtet, die Mitarbeiter von KIS betreffend der Arbeitsstätte des Vor-Ort-Einsatzes zu informieren (§12 ASchG) und detailliert zu unterweisen (§14 ASchG). Eventuell zusätzlich erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen hat der Besteller KIS auf seine Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

2.5. Kosten für Ausschussproduktion und Materialverluste während der kompletten Inbetriebnahme- und Systemkonfigurationszeit des Systems/der Lösung sind vom Käufer zu tragen.

2.6. Nachträgliche Anpassungen am System/an der Lösung, die erforderlich sind, um die vertraglich vereinbarten Funktionen herzustellen, liegen in der Verantwortung von KIS, es sei denn, die vorgenommenen Anpassungen des Systems/der Lösung oder seiner Umgebung wurden durch unzureichende oder fehlerhafte Informationen durch den Käufer verursacht. In diesem Fall werden die Kosten für die Anpassungen und die aufgewendete Zeit dem Käufer in Rechnung gestellt.

2.7. Wird der Vor-Ort-Einsatz eines Spezialisten von KIS aus Gründen außerhalb seines Einflussbereiches verzögert oder verhindert, werden die damit in Zusammenhang stehenden Kosten für Reise- und/oder Wartezeit dem Käufer in Rechnung gestellt.

3. Tests

3.1. Grundsätzlich sollten Tests im Betrieb von KIS unter den in Bestellung und Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen erfolgen. Zusätzliche Tests, egal ob diese im Betrieb von KIS oder am Aufstellungsort des Systems/der Lösung durchgeführt werden, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von KIS und gehen auf Kosten des Käufers.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Falls vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist für Bestellungen von Systemen/Lösungen, für welche Teilleistungen bzw. Teillieferungen festgelegt wurden, 30 % des Gesamtbetrages des Bestellwertes exkl. MwSt. als Anzahlung nach Erhalt der vom Verkäufer ausgestellten Pro-forma-Rechnung zu überweisen.

5. Gewährleistung

5.1. Sollte aufgrund der Art des Systems/der Lösung eine Rücksendung eines vom Käufer beanstandeten Gerätes gemäß Punkt 11.2 und 11.3 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KIS nicht möglich sein und sind Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vor-Ort-Einsatz eines Mitarbeiters des Verkäufers erforderlich, um das System/die Lösung zu reparieren, werden diese Aufwendungen mit Ausnahme von Reisekosten und/oder Aufwendungen für Wartezeiten wegen fehlender Zugänglichkeit des Systems/der Lösung nicht an den Käufer verrechnet.

5.2. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Ausstellung eines provisorischen Abnahmezeugnisses durch den Käufer oder 18 Monate ab dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft der letzten Geräte/Komponenten des Systems/der Lösung durch KIS, fristauslösend ist das früher eintretende Datum.

5.3. Die Gewährleistungsfrist für ausgetauschte oder reparierte Teile bzw. Komponenten beträgt 6 Monate, dadurch erfolgt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für das gesamte System/die gesamte Lösung.

5.4. Sollte KIS Vorrichtungen, Geräte oder Baugruppen in das System/die Lösung integrieren, die nicht aus seinem Produktportfolio entstammen, gelten dafür Umfang bzw. Frist für die Gewährleistung, die vom Hersteller oder Verkäufer dieses Fremdgerätes bestätigt werden.

5.5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel bzw. Fehlfunktionen des Systems/der Lösung, die aufgrund von vom Käufer beigestellter oder vorgeschriebener Materialien oder Komponenten bzw. durch Planungsvorgaben von Letzterem verursacht wurden.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen für Software, Systeme und Lösungen (ALBSSL) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1, Abs. 1, Zi. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, so sind die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.